

Abstimmungsvorlage

Verfassung des Kantons Obwalden (Kantonsverfassung)

Nachtrag vom 31. Mai 2017

Das Volk des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 110 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 101.0 (Verfassung des Kantons Obwalden [Kantonsverfassung] vom 19. Mai 1968) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Art. 70 Abs. 1

¹ In die Zuständigkeit des Kantonsrates fallen sodann:

11. *Aufgehoben*

Art. 76 Abs. 2

² Er ist namentlich befugt:

11. *Aufgehoben*

Art. 98 Abs. 1a (neu), Abs. 1b (neu)

^{1a} Die Bürgerversammlung kann in der Gemeindeordnung die Zuständigkeit für die Aufnahme von Ausländern ins Gemeindebürgerrecht dem Bürgergemeinderat oder einer Einbürgerungskommission übertragen.

^{1b} Überträgt sie diese Befugnis einer Einbürgerungskommission, kann sie dieser in der Gemeindeordnung auch die Zuständigkeit für die Aufnahme von Schweizern ins Gemeindebürgerrecht zuweisen.

¹⁾ GDB 101.0

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er steht unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens des Nachtrags zum Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz) vom 31. Mai 2017.

Sarnen, 31. Mai 2017

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Willy Fallegger
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann